

Satzung des Aikido Kreis Yokoso e.V.

Kontakt: Michael Kargl, Stegenmühleweg 3, 93352 Rohr in NB / Sallingberg, Tel.: 08783 1605

1 Name und Sitz

- 1.1 Der im Jahr 2020 gegründete Verein führt den Namen „Aikido Kreis Yokoso“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rohr in Niederbayern.
- 1.3 Er wird in das Vereinsregister eingetragen, nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Zweck des Vereins

Aikido ist eine japanische Kampfkunst. Ihr Ziel ist die harmonische Entfaltung der Lebenskraft des Menschen. Es finden keine Wettkämpfe oder Meisterschaften statt. Vielmehr geht es um eine Geisteshaltung, deren Kennzeichen Offenheit, Fairness, Harmonie und Würdigung des Partners sind.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 die regelmäßige theoretische und praktische Unterweisung durch geeignete Übungsleiter,
 - 2.2.2 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 2.2.3 die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - 2.2.4 die Beteiligung an Vorführungen und Lehrgängen
 - 2.2.5 die Unterweisung der Vereinsmitglieder in Bewegungs- und Entspannungsübungen, Massage, Atemschulung, Meditation und Selbsterfahrung.
 - 2.2.6 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - 2.2.7 Angebote der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- 2.3 Der Verein ist geistig, weltanschaulich und religiös unabhängig.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein mit Sitz in Rohr in Niederbayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband

- 4.1 Der Verein wird nach der Eintragung in das Vereinsregister Mitglied im Bayerischen Landessportverband. Er unterstützt dessen Satzung und Ziele.
- 4.2 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag muss von dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, entweder am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen oder entsprechende Daueraufträge einzurichten.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit
 - 6.1.1 dem Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 - 6.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein (Punkt 7).
- 6.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 7.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 7.1.1 grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - 7.1.2 in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 7.1.3 sich grob unsportlich verhält;
 - 7.1.4 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 7.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 7.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 8.2 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 8.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 9.1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 9.2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 9.3 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.

11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 11.1 Der Vorstand
11.2 Die Mitgliederversammlung

12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 12.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 12.5 Darüber hinaus nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
- 12.5.1 Organisation des Trainings.
- 12.5.2 Erstellung eines Trainingsplans.
- 12.5.3 Bestimmung von weiteren Trainern.
- 12.5.4 Organisation von Lehrgängen oder Veranstaltungen im Rahmen der Satzung.

13 Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden unter
- 13.2 Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.
- 13.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 13.4.1 Genehmigung des Haushaltsplanes für die folgenden Geschäftsjahre.
- 13.4.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- 13.4.3 Wahl des Vorstandes.
- 13.4.4 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 13.4.5 Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- 13.4.6 Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 13.5 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes fordern.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt den Protokollführer.
- 13.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine zusätzliche Stimme, außer seiner eigenen, vertreten.
- 13.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von neun Zehntel aller erschienen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens sieben anwesenden Mitgliedern bis spätestens 24 Uhr. Es müssen jedoch mindestens 60% der Teilnehmer im Laufe der Sitzung anwesend bleiben, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig bleibt.
- 13.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14 Ordnungen

- 14.1 Der Verein kann sich Ordnungen geben.

15 Haftung des Vereins

- 15.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 15.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

16 Datenschutz im Verein

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 16.1.1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- 16.1.2 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- 16.1.3 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- 16.1.4 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- 16.1.5 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 16.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.3 An den Bayerischen Landessportverband als Dachorganisation werden notwendige Daten der Mitglieder übermittelt. Ebenso an den Fachverband für Aikido in Bayern e.V. und den Aikikai Deutschland Fachverband für Aikido e.V..

17 Auflösung

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

18 Gültigkeit dieser Satzung

- 18.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2020 beschlossen.
- 18.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 18.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.